

Positionen des Verbandes der Filmverleiher (VdF) zu Kino-Koproduktionen mit ARD und ZDF

Die Mitglieder des VdF investieren in erheblichen Umfang Risikokapital in die Herstellung und Verwertung von deutschen Kinofilmen. Um eine angemessene Refinanzierung ihrer Investitionen realisieren zu können, sind sie auf eine ungehinderte Auswertung in den einzelnen Stufen der Filmverwertung angewiesen.

Die Auswertung ist dann gefährdet, wenn der Produzent nicht mehr in der Lage ist, dem Filmverleiher diejenigen Rechte zu übertragen, die für eine ungehinderte Auswertung notwendig sind.

Leider müssen unsere Mitglieder feststellen, dass diese Gefährdung bei immer mehr deutschen Kinofilmen entsteht. Ursächlich für diese Gefährdung sind die neuen Musterkoproduktionsverträge, die federführend vom Bayerischen Rundfunk/Telepool als neue Standardverträge am Markt durchgesetzt werden sollen. Diese Musterverträge sehen umfangreiche Rechtenübertragungen vor, die in keinem Zusammenhang mit dem Sendeauftrag der Sender stehen. Offensichtlich wollen die Öffentlich-Rechtlichen Fernsehsender ihre beschränkte Funktion als Sendeunternehmen erweitern um zukünftig als Weiterverbreitungsunternehmen zu operieren. Um diesen Funktionswandel vollziehen zu können, benötigen die Sendeunternehmen Auswertungsrechte, die derzeit von unabhängigen Filmverwertern genutzt werden wie z.B. das Recht der öffentlichen Vorführung (klassische Verleihrechte) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (VoD-Rechte).

Die Musterverträge beinhalten desweiteren Erlösbeteiligungsansprüche der Sender, die aus unserer Sicht die Refinanzierungschancen der Produzenten und Filmverwerter drastisch reduzieren und sogar zum Teil gegen die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung im Sinne der Förderrichtlinien verstoßen.

Dem VdF ist bewusst, dass ein Teil der neuen Vertragsklauseln durch das gemeinsame Abkommen von ARD/ZDF mit den Produzentenverbänden abgedeckt ist. Gleichwohl sehen wir in den Musterkoproduktionsverträgen einen nicht hinnehmbaren Eingriff in unsere eigenen Vermarktungs- und Verwertungsrechte. Diese Eingriffsrechte bestehen bei normalen Lizenzgeschäften nicht. Sie existieren ebenfalls nicht bei Lizenzverkäufen ausländischer Filmwerke durch Filmverwerter an Öffentlich-rechtliche Sender. Insoweit erleiden die deutschen Kino-TV-Koproduktionen nach dem Mustervertrag einen starken Wettbewerbsnachteil.

Die Verschlechterung der Verwertungsbedingungen korrespondieren mit einer anhaltenden Zurückhaltung der Öffentlich-Rechtlichen TV-Sender beim Ankauf aktueller europäischer Kinofilme. In der Prime-Time von ARD und ZDF finden Europäische Kinofilme nur selten statt. Eine Auswertung der SPIO-Statistik zeigt, dass in den letzten Jahren zwischen 2 – 6 Ausstrahlungen pro Jahr erfolgten: an 355 Tagen im Jahr gibt es bei ARD und ZDF in der Primetime keine Ausstrahlungen aktueller

Europäischer Kinofilme. Wir sehen deshalb die dringende Notwendigkeit, dass eine Investitionsverpflichtung zum Ankauf aktueller Europäischer Kinofilme im Rundfunkstaatsvertrag verankert wird. Aktuell sehen wir allerdings die Chance, die Eingriffe in unsere Rechte zu beseitigen.

Unsere konkrete Forderung

Mit dem Auslaufen des FFA/ARD-ZDF-Abkommens sowie der FFG-Novelle 2014ff ist der Zeitpunkt gekommen, um zumindest eine Änderung der Musterverträge zu erreichen. In einem ersten Schritt fordert der VdF deshalb, dass Kino-Koproduktionen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern zukünftig von den Förderungssystemen der FFA und dem DFFF ausgeschlossen werden.

Wir werden unsere Position in den anstehenden Verhandlungen der FFA mit ARD und ZDF einbringen und hoffen auf Unterstützung seitens der anderen Filmverbände sowie seitens des BKM und der regionalen Filmförderer. Wir haben außerdem die Hoffnung, dass sich ARD und ZDF einer konstruktiven Diskussion nicht entziehen werden.

Wir werden nachfolgend anhand des Mustervertrages konkret darstellen, durch welche Vertragsklauseln nicht hinnehmbare Eingriffe in die Rechte Dritter entstehen.

Kinokoproduktionen versus Lizenzkauf

Wir gehen davon aus, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Kinokoproduktionen sukzessive gestiegen sind. Die Sender beschränken sich also immer weniger auf den klassischen Lizenzkauf, sondern wählen das Instrument der Kinokoproduktion. Hierbei gibt es nach unserer Kenntnis auch keine Grenze nach unten: auch bei einem geringen Senderanteil an der Gesamtfinanzierung werden Kinokoproduktion angestrebt und auch realisiert.

Aus Sicht der Sender sind Koproduktionen ein Instrument zur Erhöhung Ihres Einflusses auf die kreative Gestaltung des Filmwerkes sowie der Erhöhung Ihres Einflusses auf die anschließende Verwertung des Filmwerkes.

Diese Macht hat der Sender als Lizenzkäufer nicht: als Lizenzkäufer hat der Sender nur einen geringen Einfluss auf die kreative Gestaltung und er hat keinen Einfluss auf die Auswertung in den anderen Verwertungsmärkten jenseits des Free-TV in Deutschland und leider auch über ARTE und 3Sat über Frankreich und die anderen deutschsprachigen Gebiete – aber dies ist eine andere Baustelle. Als Koproduzent sind sie im Erfolgsfall auch an den Verwertungserlösen des Films beteiligt, als Lizenzkäufer besteht diese Beteiligungschance nicht. Aus Sicht der Sender ist es deshalb naheliegend, dass sie das Investment bevorzugt in Kinokoproduktionen investieren anstatt in Lizenzkäufe.

Das Interesse der Sender ist aber nicht deckungsgleich mit den Interessen der Produzenten und Filmverwerter. Ganz im Gegenteil: wenn der TV-Koproduzent wesentliche Elemente der Kreation und der Verwertung bestimmt, kommen die Belange des Produzenten und seiner Verwertungspartner zu kurz.

Der Einfluss auf den Entstehungsprozess

Hierzu heißt es z.B. Im Mustervertrag unter § 3.:

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der zuständigen Redaktion des BR die endgültige Drehbuchfassung vorzulegen.

Der Vertragspartner wird die zuständige Redaktion des BR laufend über die Abwicklung der Produktion unterrichten. Vertreter des BR oder Beauftragte des BR haben jederzeit das Recht, bei den Dreharbeiten anwesend zu sein, Arbeitskopie-Material zu sichten sowie digitale SetFotos als auch (über die üblichen EPKs hinaus) Ausschnitts-Material in Kopie zu erhalten. + Auf gesonderte Anforderung wird der Vertragspartner dem BR eine Sendebandkopie zum Zwecke einer Filmstartberichterstattung zur Verfügung stellen.

Der Vertragspartner legt den Rohschnitt, die Musikkfassung, + die Synchronfassung und den Feinschnitt der zuständigen Redaktion des BR vor, bevor er die Produktion fertig stellt. Den von der zuständigen Redaktion des BR ggf. erbetenen Änderungswünschen wird der Vertragspartner Rechnung tragen, ohne dass dem BR hierfür zusätzliche Kosten entstehen, wenn die Änderungen kostenneutral sind oder Mehrkosten über abzusprechende Einsparungen ausgeglichen werden können. Sind erbetene Änderungswünsche des BR nicht kostenneutral durchführbar oder nicht über abzusprechende Einsparungen auszugleichen, ist der Vertragspartner verpflichtet, den BR hierauf hinzuweisen. Die Geltendmachung von Mehrkosten ist ausgeschlossen, solange vom BR kein schriftlicher Nachtragsauftrag erteilt wurde.

Nach Abnahme der Feinschnittfassung kann der BR inhaltliche Änderungen nur mehr gegen Übernahme der dem Vertragspartner hierfür entstehenden und nachzuweisenden Kosten verlangen. Sofern der BR Zwischenergebnisse, die Rohschnittfassung oder die Endfassung als nicht vertragsgerecht rügt und insoweit eine Änderung verlangt, sind derartige Nachbesserungen immer auf Kosten des Produzenten durchzuführen.

Der Einfluss der Sender auf die Förderungssysteme ist per se hoch. Als Gesellschafter der regionalen Filmförderungsinstitutionen haben sich nicht nur Einfluss auf die Gestaltung der Förderpolitik, sondern sind auch bei den konkreten Förderentscheidungen für die einzelnen Projekte beteiligt. Die direkte Einflussnahme auf die kreativen Entscheidungsprozesse folgt zwar einer inneren Logik, widerspricht aber einer Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Kino- und Videopublikums. Wir lehnen diese Eingriffsrechte in den kreativen Entscheidungsprozess ab.

Der Einfluss auf die Filmbewerbung

Zu den Hauptaufgaben eines Filmverleihs gehört die Vermarktung des Kinofilms. Die Vermarktung beinhaltet die Organisation, Steuerung und Begleitung der Pressearbeit sowie die Organisation und Steuerung der eingesetzten Werbemittel. Hierbei konzentriert sich der Verleih auf die Zielgruppen, die für den betreffenden Film im Fokus stehen sollen. Der Mustervertrag setzt andere Prioritäten:

- 3.4. Der Vertragspartner wird die publizistische Propagierung der Produktion übernehmen und dafür sorgen, dass die Beteiligung des BR in angemessener Weise Ausdruck findet. Er verpflichtet sich insbesondere, in allen Mitteilungen, Veröffentlichungen, Ankündigungen und Plakatierungen gegenüber dem Publikum, den Medien, dem Verleiher, auch gegenüber Festspielveranstaltern und ähnlichen darauf hinzuweisen, dass der BR + sowie ggf. weitere Beteiligte Koproduzent +/en der Produktion ist +/sind.

+ Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass für eine unterstützende Berichterstattung im vorgenannten Sinne an den BR Einladungen gesendet werden zu Premierenveranstaltungen und/oder Filmstartveranstaltungen (einschließlich einer ggf. erforderlichen Zugangsberechtigung zum roten Teppich und/oder anschließenden Feierlichkeiten).

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass die + Hauptdarsteller und + ggf. weitere Darsteller, + Autor, + Regisseur und + Kameramann während der Herstellung der Produktion,

der Kino-/Festivalauswertung der Produktion und während der Ausstrahlung der Produktion auf Anforderung des BR für Presse Zwecke (insbesondere Interviews) sowie für Promotion- und Fernsehtrailer kostenlos, d.h. ohne zusätzliche Gage zur Verfügung stehen werden. Der Vertragspartner wird die vorgenannten Rechte zur Berichterstattung dem BR erstrangig, d.h. mit Priorität vor allen anderen Medien einräumen und wird darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass **ggf. beteiligte Verleiher und/oder sonstige Auswerter der Produktion (bzw. beauftragte Agenturen) diese Erstrangigkeit gleichfalls sicherstellen.**

Der BR wird im Rahmen seiner programmlichen und sonstigen Möglichkeiten die Bekanntheit und die Verbreitung der Produktionen in sachgerechter und angemessener Weise unterstützen.

Hervorhebung durch den VdF. Diese Bevorzugung wird von uns abgelehnt.

Die Ausweitung der Rechteübertragung/hier: Senderecht

Wir anerkennen die Verpflichtung der Sender, dass sie in ihren Verträgen eine Rechteübertragung für die Rechte vorsehen, die sie zur Erfüllung ihres Sendeauftrages benötigen. Jede weitere Rechteauserweiterung lehnen wir ab. Im §6 wird allerdings übertragen:

Das Senderecht umfasst das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch Funk wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sende- und Weitersendeverfahren (z.B. analoge oder digitale Übertragungstechniken, terrestrische, Satelliten- und Kabelsendungen einschließlich Kabelweitersendungen, über Telefon- und Stromnetze, IP-TV und ähnliches) und unabhängig davon, wie das Rechtsverhältnis zum Empfänger der Sendung gestaltet ist (z. B. Anstaltsnutzung, „Near-Video-On-Demand“, Live-Streaming, Streaming und Interaktives Fernsehen z.B. unter Verwendung eines Rückkanals etc.) und unabhängig davon, ob der Empfang auf einem Fernsehbildschirm oder dem Bildschirm eines Personal Computers (PC) oder auf sonstigen auch mobilen Endgeräten des Empfängers erfolgt, das die empfangenen (Rundfunk-) Signale visualisiert.

Eingeschlossen ist auch das Recht der Weitersendung sowie sich hieraus ergebende Vergütungsansprüche im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Insbesondere ist die gleichzeitige, unveränderte Verbreitung der Produktion im vertraglichen Rahmen in Kabelnetzen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

Diese Übertragungen reichen weit über die im UrhG definierten Sende- und Kabelweitersenderechte hinaus. Offensichtlich sollen Rechte, die derzeit allein beim Produzenten liegen, ohne zusätzliche Vergütung auf den Sender übertragen werden. Als Beispiel verweisen wir auf Mobile-TV, das als eigenes Nutzungsrecht dem Produzenten zusteht und separat oder über Verwertungsgesellschaften lizenziert werden kann.

Geradezu grenzwertig ist der Ansatz, dem Produzenten seinen Vergütungsanspruch für Kabelweitersendung zu beschneiden, so dass die TV-Sender aus der Kabelweiterleitung nicht nur die Ansprüche für ihre Signalrechte, sondern auch für die Inhalte dieser Signalrechte für sich beanspruchen.

Die Ausweitung der Senderechte/hier: Free-VoD-Rechte

Im ersten Halbjahr 2013 wurden bereits 10% der Videoerlöse durch VoD-Dienste generiert. Ohne die uneingeschränkte Verfügung über diese Rechte lässt sich eine sinnvolle Video- und VoD-Vermarktung nicht steuern. Der Mustervertrag sieht eine exklusive Übertragung der Free-VoD-Rechte auf den Sender vor.

7.1. Free-VOD

Dem BR steht das ausschließliche Recht zu, die Produktion im Lizenzgebiet ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern

der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, ohne dass hierfür eine unmittelbare und/oder mittelbare Gegenleistung erfolgt (ausgenommen hiervon sind Rundfunkgebühren, Gebühren oder Steuern, die von staatlichen Einrichtungen oder von ihnen beauftragten Dritten erhoben werden sowie Entgelte, die an Kabelanbieter, Telekommunikationseinrichtungen oder an sonstige Plattformbetreiber als Gebühr für den Zugang zu einem Bündel von Angeboten zu entrichten sind).

Obgleich die Vertragsparteien sich einig sind, dass die ausschließlichen „Free-VOD-Rechte“ (unabhängig von der technischen Form inkl. „On-demand-Streaming“ und „On-demand-Download“ etc.) vor und während der in Ziffer 11. geregelten Nutzungsphasen beim BR liegen, werden diese Rechte nur innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nach jeder Ausstrahlung / Wiederholung (sog. „7 Tage Abruf“) im Wege des sog. „On-demand-Streamings“ oder im Wege gleichartiger technischer Verbreitungsformen ohne Downloadmöglichkeit in deutscher Sprache genutzt.

Bei Lizenzgeschäften erfolgt in der Regel keine Übertragung im Wege des sogenannten „7 Tage Abrufs“; und falls doch gegen gesonderte Vergütung. TV-Sender dürfen diese Rechte nur beschränkt für ihre Eigenproduktionen nutzen, auf keinen Fall ohne ausdrückliche vertragliche Regelung bei Lizenzgeschäften. Der Grund für den Ausschluss bei Lizenzgeschäften ist die Notwendigkeit der Produzenten und Filmverwerter, ihr Investment durch geldwerte Verwertung zu refinanzieren. Mit dem Senderecht erwirbt der Fernsehsender nur das Recht, seinen Film zu senden, aber eben gerade nicht das Recht, diesen Film, eventuell sogar unbegrenzt, per VoD zur Verfügung zu stellen. Sollten Sendeanstalten diese Rechte tatsächlich nutzen, würden die Businessmodelle der Kinofilmbranche komplett zusammen brechen.

Die Ausweitung der Senderechte/Pay-Vod/Pay-TV

Der Mustervertrag sieht Regelungen für Pay-VoD und Pay-TV vor. Bei der Nutzung der Pay-TV-Rechte ist eine vorherige Zustimmung des Senders Bedingung. Wir lehnen das Zustimmungsrecht des Senders ab. Wir sehen die Verpflichtung des Produzenten/Filmverwerter bei entsprechenden Interesse des Pay-TV Senders, eine Auswertung durchzuführen.

Bei Pay-VoD und Pay-TV ist als Option eine Beteiligung des Senders vorgesehen. Wir lehnen diesen Beteiligungsanspruch ab.

Die Ausweitung der Senderechte/Öffentliches Vorführungsrecht

Geradezu verblüfft sind wir über einen Abschnitt in § 8 des Mustervertrages. Hier erfolgt ein unmittelbarer Eingriff in das Rechte-Portfolio unserer Mitglieder. Das öffentliche Vorführungsrecht umfasst sowohl die sogenannten Theatrical-Rechte, also die Vorführung in den Kinos als auch die sogenannten Non-Theatrical-Rechte, also öffentliche Vorführungen in allen anderen Vorführstätten. Ein großer Teil dieser Non-Theatrical-Rechte, die exklusiv beim Filmverleih liegen (müssen), sollen nun auf den Sender übertragen werden.

Im Mustervertrag heißt es lapidar:

- die Produktion durch technische Verfahren / Einrichtungen jeder Art jederzeit öffentlich wahrnehmbar zu machen und sie insbesondere auch einem beschränkten Empfängerkreis (insbesondere Closed Circuit TV in Krankenhäusern, Schulen, Flugzeugen, Bussen, Zügen, Schiffen, Hotels, Sportanlagen, Freizeit- und Vergnügungsparks) zugänglich zu machen.

Wir lehnen diese Rechteausweitung ab.

Berlin, im Dezember 2013

Gez.

Johannes Klingsporn